

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00057 vom 3. September 2021**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2021.00057](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00057)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00057 du 3 septembre 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00057 del 3 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1960 geborene und zuletzt als selbständige Taxi- Chauffeuse tätig gewesene X. \_\_\_\_ meldete sich am 19. Juli 2018 ( Urk. 10/2) unter Hinweis auf eine Einschränkung der Schulterbeweglichkeit, Schmerzen im Steissbein und Ischias bei längerem Sitzen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führte ein Standortgespräch ( Urk. 10/11) durch und holte Auskünfte über die erwerbliche und medizinische Situation ein. Am 24. September 2018 (Urk. 10/18) teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass keine Eingliederungsmassnahmen möglich seien.

Nach Einholung weiterer medizinischer Unterlagen veranlasste die IV-Stelle eine polydisziplinäre medizinische Begutachtung (Expertise vom 12. Dezember 2019; Urk. 10/34). Mit Vorbescheid vom 2. April 2020 ( Urk. 10/38) stellte sie der Versicherten die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht. Nach erhobenen Einwänden vom 8. April 2020 ( Urk. 10/39) und 20. Mai 2020 ( Urk. 10/42) holte die IV-Stelle weitere medizinische Unterlagen ein. Nach Eingang der Stellungnahme der Versicherten ( Urk. 10/59) wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren schliesslich mit Verfügung vom 8. Dezember 2020 (Urk. 2) ab.

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ ATSG ] ). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbs unfähig keit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen , erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art.

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

### **E. 1.4**

Der Einkommensvergleich hat auch bei Selbständigerwerbenden in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (BGE 128 V 29 E. 1; AHI 1998 S. 120 E. 1a und S. 252 E. 2b je mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung kann die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit als zumutbar erscheinen, wenn davon eine bessere erwerbliche Verwertung der Arbeitsfähigkeit erwartet werden kann und der berufliche Wechsel unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (Alter, Aktivitätsdauer, Ausbildung, Art der bisherigen Tätigkeit, persönliche Lebensumstände) als zumutbar erscheint (Urteil des Bundesgerichts 9C\_356/2014 vom 14. November 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Urteile I 116/03 vom 10. November 2003 E. 3.1 und I 145/01 vom 12. September 2001 E. 2b). 1. 5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

### **E. 2**

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 25. Januar 2021 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom 8. Dezember 2020 sei aufzuheben und es sei ihr mit Wirkung ab Februar 2019 eine Invalidenrente zuzu sprechen; eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (S. 2). Im Nachgang zur Beschwerde reichte sie am 23. Februar 2021 (Urk. 5) zwei Operationsberichte und einen Patientenreport (Urk. 6/1-3) ein. Die IV-Stelle schloss am 8.

März 2021 ( Urk. 9) auf Abweisung der Beschwerde. Mit Eingabe vom 19. März 2021 (Urk. 12) reichte die Beschwerdeführerin weitere Arztberichte ( Urk. 13/1-4) ein . Mit Verfügung vom 29. März 2021 ( Urk. 14) wurde der Beschwerdegegnerin Gelegenheit gegeben zu den eingereichten Arztberichten Stellung zu nehmen, worauf sie mit Schreiben vom 27. April 2021 ( Urk. 15) verzichtete. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung vom 8. Dezember 2020 ( Urk. 2) damit, dass die Beschwerdeführerin in der bisherigen Tätigkeit als Taxi- Chauffeuse wie auch im erlernten Beruf als Coiffeuse nicht mehr arbeits fähig sei . Eine angepasste Tätigkeit sei ihr jedoch vollzeitig zumutbar. Eine angepasste Tätigkeit solle folgendes Belastungsprofil enthalten: Körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten (mit nur kurzem Stehen und Gehen am Stück bis maximal 30 Minuten und Sitzen von maximal 1 Stunde am Stück), sowie kein Heben/Tragen von Lasten mehr als 5kg und keine Arbeiten über Brust höhe .

Bei Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 10 % resultiere ein Invaliditätsgrad von 0 % (S. 2) . Im interdisziplinären Gutachten seien sämtliche Beschwerden und Symptome der Beschwerdeführerin berücksichtigt worden. Unter Berücksichtigung des Belastungsprofils seien auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend Verweistätigkeiten vorhanden (S. 3).

In der Beschwerdeantwort ( Urk. 9) führte sie zudem aus, auf das Gutachten könne abgestellt werden. Aus orthopädischer Sicht bestehe eine 100%ige Arbeitsun fähigkeit als Taxi- Chauffeuse oder Herren- Coiffeuse . Es sei ihr jedoch vollum fänglich zumutbar einer leichten oder wechselbelastenden Tätigkeit nachzugehen. Eine Arbeitsunfähigkeit aus internistischer und psychiatrischer Sicht bestehe nicht. Selbst wenn auf ein deutlich höheres Valideneinkommen gemäss Auszug aus dem individuellen Konto (IK) abgestellt werde, ergebe sich trotz Berücksich tigung eines leidensbedingten Abzugs von 10 % kein rentenauslösender Invali ditätsgrad von mindestens 40 % .

### **E. 2.2**

) ergibt sich somit keine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse.

Selbst wenn man das höchste erzielte Einkommen der Beschwerdeführerin aus dem Jahr 2014 von

Fr. 42'400.-- als Valideneinkommen

und den maximal zulässigen leidensbedingten Abzug von 25 % berücksichtigen würde (BGE 135 V 297) und somit ein Invalideneinkommen von Fr. 41'414.20 ( Fr. 55'218.90 x 0.75) annähme ergäbe sich keine rentenbegründende Erwerbseinbusse.

Erst bei Annahme eines Valideneinkommens von rund Fr. 68'500.-- resultierte beim Invalideneinkommen von Fr. 41'414.20 eine rentenbegründende Invaliditäts einbusse . Ein solches Einkommen steht aber weit ausserhalb der je erzielten und nachgewiesenen Einkünfte. 5.4

#### **5.4.1**

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Verwertbarkeit ihrer Restarbeitsfähigkeit unter Hinweis auf ihre gesundheitlichen Einschränkungen ( Urk. 1 S. 10). Diesbe züglich gilt es zu berücksichtigen, dass der zu unterstellende ausgeglichene Arbeitsmarkt nach ständiger

Rechtsprechung durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften gekennzeichnet ist und einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten aufweist (BGE 110 V 273 E. 4b). Das gilt sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (Urteil des Bundesgerichts 8C\_113/2016 vom 6. Juli 2016 E. 4.3 mit Hinweisen). Wohl trifft es zu, dass nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden darf. Indessen umfasst der ausgeglichene Arbeitsmarkt auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellenangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (Urteil des Bundesgerichts 8C\_434/2017 vom 3. Januar 2018, E. 7.2.1 mit Hinweisen).

Das fortgeschrittene Alter wird, obgleich an sich ein invaliditätsfremder Faktor, in der Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischere Weise nicht mehr nachgefragt wird, und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein (BGE 138 V 457 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Möglichkeit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, hängt nicht zuletzt davon ab, welcher Zeitraum der versicherten Person für eine berufliche Tätigkeit und vor allem auch für einen allfälligen Berufswechsel noch zur Verfügung steht (BGE 138 V 457 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C\_645/2017 vom 23. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen). Gemäss BGE 138 V 457 richtet sich der Zeitpunkt, in welchem die Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, nach dem Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbstätigkeit (E. 3.3). Als ausgewiesen gilt die medizinische Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbstätigkeit, sobald die medizinischen Unterlagen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (BGE 143 V 431 E. 4.5.1; vgl. BGE 138 V 457 E. 3.4). 5.4.2

Zwar ist die Beschwerdeführerin in qualitativer Hinsicht nicht unwesentlich in der Verwertung ihrer Restarbeitsfähigkeit eingeschränkt. Das Belastungsprofil ist jedoch nicht derart eng formuliert, dass es der Beschwerdeführerin nicht möglich wäre, ihre Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten. Zu denken ist insbesondere an leichte Prüf-, Überwachungs-, und Kontrollarbeiten mit der Möglichkeit zwischen Sitzen und Stehen/Gehen zu wechseln (Urteil des Bundesgerichts 8C\_599/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 5.1). Eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bejahte das Bundesgericht beispielsweise bei einer faktisch tauben Versicherten, die an mehreren Geburtsgebrechen und an einer Depression litt (Urteil des Bundesgerichts 8C\_652/2014 vom 9. Januar 2015 E. 3.2.3), bei einer Restarbeitsfähigkeit von 20%, mit einer Leistungsminimierung von 40% (Urteil des Bundesgerichts 9C\_446/2012 vom 16. November 2012 E. 5.3), bei einer 62½-jährigen Versicherten mit minimaler

Ausbildung (Urteil des Bundesgerichts 9C\_416/2016 vom 14. Oktober 2016 E. 3.1 und E. 5.1) oder einem 60-jährigen, seit 20 Jahren als Hotelportier tätigen Versicherten ohne Berufsausbildung und fehlenden feinmotorischen Fähigkeiten (Urteil des Bundesgerichts 9C\_954\_2012 vom 10. Mai 2013 E. 3.2). Derartige Verhältnisse liegen bei der Beschwerdeführerin nicht vor.

Die Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt der Begutachtung und des Vorliegens des Gutachtens 59 Jahre alt und ihr verblieb eine Aktivitätsdauer von gut 4.5

Jahren. Eine verbleibende Aktivitätsdauer von rund fünf Jahren bis zum Erreichen des AHV-Pensionsalters gilt rechtsprechungsgemäss grundsätzlich als ausreichend, um eine neue einfache Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sich einzuarbeiten und die Arbeit auszuüben (vgl. BGE 143 V 431 E. 4.5.2 mit Hinweis; vgl.

Urteil des Bundesgerichts 8C\_28/2017 vom 19. Juni 2017 E. 5.2 mit Hinweis). Zudem ist auch aufgrund des der Beschwerdeführerin zumutbaren Pensums von 100 % und der gegebenen Ressourcen (Urk. 10/34 S. 7) nicht ersichtlich, weshalb sich für die Beschwerdeführerin auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt keine Stelle mehr finden sollte.

Insgesamt ist demnach von einer Verwertbarkeit der festgestellten Restleistungsfähigkeit auszugehen. 6.

Nach dem Gesagten resultiert aus dem Einkommensvergleich kein renten begründender Invaliditätsgrad, selbst dann nicht, wenn ein Abzug auf dem Invalideneinkommen von 25 % berücksichtigt würde. Die angefochtene Verfügung erweist sich damit als rechtmässig. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

Festzuhalten bleibt, dass auch dann, wenn von der Nichterwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin und ausschliesslicher Tätigkeit im Aufgabenbereich ausgegangen würde, bei einer Einschränkung von einem Drittel (Urk. 10/34 S. 8) ein Rentenanspruch zu verneinen ist. Ob sich angesichts des Plans der Beschwerdeführerin, ab dem 60. Lebensjahr gemeinsam mit dem Ehemann mit dem Wohnmobil unterwegs zu sein oder sich im Ferienhaus aufzuhalten (Urk.

10/34 S. 33), die Annahme einer Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall überhaupt rechtfertigt, kann offenbleiben. 7.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf unter Beilage einer Kopie von Urk. 15 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
GräubBabic

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.